

Sehr geehrter Klient!

Nachstehend möchten wir Ihnen verschiedene Themen näher erläutern:

- **Registrierkasse: Prüfung des Jahresbeleges**
- **Steuerliche Gewinnoptimierung zum Jahresende 2018**
- **Der Familienbonus Plus**
- **Automatische Berücksichtigung von bestimmten Sonderausgaben**
- **Korrektur einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung**
- **Spezialthema: Land- und Forstwirtschaft**

Registrierkasse: Prüfung des Jahresbeleges

Auch für den Jahresbeleg besteht eine Verpflichtung zum Ausdruck, zur Überprüfung mittels Belegcheck-App und zur Aufbewahrung. Der Jahresbeleg muss am letzten Tag der getätigten Umsätze, spätestens bis 31.12., also vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr, hergestellt werden.

Die Frist zur Überprüfung des Jahresbeleges läuft bis 15. Februar des Folgejahres. Ein abweichendes Wirtschaftsjahr hat auf den Zeitpunkt der Jahresbelegprüfung keine Auswirkung. Es gilt zwingend das **Kalenderjahr**.

Steuerliche Gewinnoptimierung zum Jahresende 2018

Kurz vor dem Jahresende sollten nochmals alle Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis 2018 zu gestalten und zu optimieren, überprüft werden. Folgende ausgewählte Steuertipps können Ihnen dabei als Entscheidungshilfe dienen.

Dispositionen und Investitionen vor dem Jahresende

- Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen den Gewinn optimieren, da hier das Zufluss-Abfluss-Prinzip greift. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (wie etwa Mietaufwände), die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, jenem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.
- Werden neue Wirtschaftsgüter noch bis spätestens 31.12.2018 in Betrieb genommen, so steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr die **Halbjahres-Abschreibung** für das Jahr 2018 zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung erst im darauffolgenden Jahr erfolgt.

Gewinnfreibetrag optimal nützen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner und „Bilanzierer“ (nicht: Kapitalgesellschaften) können den je nach Gewinnhöhe gestaffelten Gewinnfreibetrag in Höhe von maximal € 45.350 in Anspruch nehmen.

Bis zu einem Gewinn von € 30.000 steht jedenfalls ein Grundfreibetrag von bis zu € 3.900 zu. Dieser wird automatisch von der Finanz zuerkannt, ohne dass es erforderlich ist, Investitionen in bestimmte Anlagegüter zu tätigen.

Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann ein Gewinnfreibetrag nur insoweit geltend gemacht werden, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Hierzu zählt die **Anschaffung bzw. Herstellung von neuen, abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder von bestimmten Wertpapieren **im laufenden Jahr**. Die Geltendmachung des Freibetrages für angeschaffte PKW ist aber nicht möglich.

Der Familienbonus Plus

Durch den Familienbonus Plus wird Ihre Einkommensteuer ab 2019 um bis zu 1.500 pro Kind und Jahr reduziert.

Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500. Die Einkommensteuer reduziert sich dadurch um bis zu € 1.500 pro Jahr und Kind. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von € 500 jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus Plus?

Voll ausgeschöpft werden kann der Familienbonus Plus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 1.700 (bei einem Kind).

Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?

Dies kann wahlweise über die Lohnverrechnung 2019 (also durch den Arbeitgeber) oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Auszahlung 2020 passieren. Wenn Sie sich für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung entscheiden, müssen Sie dies mit einem entsprechenden Formular E 30 beim Arbeitgeber beantragen.

Formular: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Im anderen Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe-)Partnern aufgeteilt werden

Bei (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von € 1.500 (bzw. € 500) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (Vater € 750 / Mutter € 750 bzw. Vater € 250 / Mutter € 250). Die Aufteilung ist auch zwischen getrennt lebenden Eltern möglich.

Wie viel bekommen geringverdienende Eltern?

Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und Alleinverdiener - insbesondere die geringverdienenden - werden künftig eine Mindestentlastung von € 250 - den so genannten Kindermehrbetrag - pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Welche Positionen werden durch den Familienbonus Plus ersetzt?

Der **derzeitige Kinderfreibetrag** und die **steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr werden dafür aufgrund des Familienbonus Plus ab 2019 **entfallen**.

Im **Jahr 2018** können somit **das letzte Mal** externe Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr steuerlich abgesetzt werden. Auch der Kinderfreibetrag kann nur mehr für das Jahr 2018 geltend gemacht werden.

Automatische Berücksichtigung von bestimmten Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben wie z. B. Spenden an begünstigte Spendenempfänger/Feuerwehr, verpflichtender Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden automatisch steuerlich berücksichtigt. Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt bis spätestens Ende Februar 2019 alle erhaltenen Beträge via FinanzOnline bekanntzugeben. **Nur mehr die gemeldeten Beträge werden vom Finanzamt bei der (Arbeitnehmer-) Veranlagung berücksichtigt.**

Korrektur einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung

Sollten Sie mit der automatischen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden sein, können Sie diese durch die Einbringung einer selbstdurchgeführten Arbeitnehmerveranlagung wieder aufheben und somit auch berichtigen.

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durch die Finanz kann erfolgen, wenn:

- bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung (weder in Papierform noch via FinanzOnline) für das Vorjahr eingereicht wurde,
- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind,
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2017

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017 werden insbesondere folgende Sonderausgaben im Rahmen eines automatischen Datenaustausches berücksichtigt und müssen nicht wie bisher durch Eintragung in der Steuererklärung geltend gemacht werden:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Korrektur der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung

Sie können die antragslose Arbeitnehmerveranlagung innerhalb einer **Frist von fünf Jahren** durch die Einbringung einer Arbeitnehmerveranlagung für das betreffende Jahr aufheben. Sollte eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt sein, können **Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen etc.** auch **nachträglich** über eine Steuererklärung berücksichtigt werden. Ihr Recht, derartige Abzugsposten geltend zu machen, bleibt daher auch nach einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung unverändert bestehen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer nicht korrekten Übermittlung der oben angeführten automatisch übermittelten Sonderausgaben **zuerst die empfangende Organisation** (z.B. Feuerwehren) den Fehler beheben soll. Erst wenn die Fehlerkorrektur durch die empfangende Organisation nicht erreicht werden kann, ist es gestattet, die glaubhaft gemachten Beträge im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Korrektur der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung und bei der Erstellung Ihrer Arbeitnehmerveranlagung.

Spezialthema: Land- und Forstwirtschaft

Folgende Fristen gelten für die Land- und Forstwirtschaft zum Jahresende:

- Optionserklärung zur Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer für das Jahr 2018: 31.12.2018
- Widerruf der Umsatzsteuer-Option (nach 5-jähriger Bindung) für das Jahr 2019: 31.01.2019
- große Beitragsgrundlagenoption in der Sozialversicherung für das Jahr 2018: 30.04.2019

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Bevor wir in das nächste Jahr starten, wollen wir an Weihnachten und „zwischen den Jahren“ etwas innehalten und Zeit mit unseren Familien verbringen.

Daher ist unsere Kanzlei von Montag, 24.12.2018 bis Freitag, 04.01.2019 wegen Betriebsurlaub geschlossen.

***Mit den besten Wünschen für Sie, Ihre Familie und Ihr berufliches Wirken im kommenden Jahr, verbinden wir unseren Dank für das geschenkte Vertrauen.
Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit!***

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG
Kirchenberg 13
4310 Mauthausen
07238/2111
Fax 07238/2111-21
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728